

agitator

agitator Weblösungen

Peter Holzer · Giessereistrasse 5 · CH-8005 Zürich

Telefon +41 43 544 08 85 · hpeter@agitator.com

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB's) der Einzelfirma agitator Weblösungen Peter Holzer mit Sitz in Zürich

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Einzelfirma agitator Weblösungen Peter Holzer (nachfolgend „Auftragnehmer“) und ihren Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“) für sämtliche Leistungen des Auftragnehmers.

Wo in der Auftragsbestätigung explizit erwähnt, gelten diese AGB's als integrierter Vertragsbestandteil zwischen den Parteien. Die AGB's können jederzeit in ihrer neuesten Fassung auf der Homepage des Auftragnehmers abgerufen werden.

§1 Vertragsumfang und Gültigkeit

1. Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur in Schriftform rechtsverbindlich. Sie müssen ausserdem vom Auftragnehmer unterzeichnet sein und verpflichten auch dann nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausdrücklich ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.
2. Im Rahmen der Auftragsbestätigung werden 30% der Auftragssumme zur Anzahlung fällig.

§2 Leistung und Prüfung

1. Gegenstand eines Auftrages kann sein:
 - Ausarbeitung von Organisationskonzepten
 - Global- und Detailanalysen
 - Erstellung von Individualprogrammen
 - Lieferung von Bibliotheks-(Standard-)Programmen
 - Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
 - Erwerb von Werknutzungsbewilligungen
 - Mitwirkung bei der Inbetriebnahme
 - Telefonische Beratung
 - Programmwartung
 - Erstellung von Programmträgern
 - Sonstige Dienstleistungen
2. Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxismgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmass, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber.

3. Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist der schriftliche Leistungsbeschrieb, den der Auftragnehmer gegen Kostenberechnung aufgrund der ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Dieser Leistungsbeschrieb ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu Termin- und Preisabweichungen führen.
4. Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für den jeweils betroffenen Projektumfang einer Abnahme durch den Auftraggeber bis spätestens vier Wochen ab Lieferung. Diese Programmabnahme wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand des vom Auftragnehmer akzeptierten Leistungsbeschriebs mittels der unter §2 Ziffer 2 angeführten und zur Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen.
5. Etwa auftretende Mängel (Abweichungen vom schriftlich vereinbarten Leistungsbeschrieb), sind dem Auftragnehmer vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert zu melden. Der Auftragnehmer ist um raschestmögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, welche dafür verantwortlich sind, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich.
6. Bei Bestellung von Bibliotheks-(Standard-)Programmen bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.
7. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäss Leistungsbeschrieb tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber den Leistungsbeschrieb nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann der Auftragnehmer die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung des Leistungsbeschriebs durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des Auftragnehmers abgelaufenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.
8. Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschrieben erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Darüber hinaus werden vom Auftraggeber gewünschte Schulung und Erklärungen gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Auftraggebers.

§3 Preise, MWST, Gebühren

1. Alle Preise des Auftragnehmers gelten nur für den Auftrag auf den die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers lautet. Wo nicht explizit aufgeführt, verstehen sich die Preise des Auftragnehmers ohne gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Kosten von Programm- bzw. Datenträgern sowie allfällige damit zusammenhängende Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.

2. Bei Bibliotheks-(Standard-)Programmen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrunde liegenden Zeitaufwand, der nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.
3. Fahrtkosten und weitere Spesen (Übernachtungen etc.) werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

§4 Liefertermin

1. Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.
2. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere den von ihm akzeptierten Leistungsbeschrieb gemäss § 2 Ziffer 3 zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmass nachkommt.
3. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmer führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
4. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu stellen.

§5 Zahlung

1. Die vom Auftragnehmer gestellten Rechnungen sind spätestens 14 Tage ab Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
2. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist den Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu stellen.
3. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der entgangene Gewinn sind vom Auftraggeber zu tragen.
4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Mängelgewährleistung zurückzuhalten oder zu verrechnen.

§6 Urheberrecht und Nutzung

1. Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen dem Auftragnehmer bzw. deren Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält ausschliesslich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschliesslich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmass der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden.
2. An der Leistung des Auftragnehmers wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäss Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im jeweiligen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall voller Schadenersatz zu leisten ist.
3. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.
4. Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der vertraglich vereinbarten Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung beim Auftragnehmer in Auftrag zu geben.
5. Für die Open-Source-Software gem. der Definition der Open-Source Initiative – <http://www.opensource.org> – gelten die oben angeführten Punkte nicht. An Stelle dessen gilt die jeweils genutzte Open-Source-Lizenz. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diesen Quellcode bezüglich seiner Lizenz zu kennzeichnen.

§ 7 Rücktrittsrecht

1. Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Brief vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb einer schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.
2. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die ausserhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihr eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.
3. Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmer möglich. Ist der Auftragnehmer mit einem Storno einverstanden, so hat sie das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

§ 8 Gewährleistung, Wartung, Änderungen

1. Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistung bzw. bei Individualsoftware nach Programmabnahme gemäss § 2 Ziffer 4 schriftlich dokumentiert erfolgen. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber des Auftragnehmers alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Massnahmen ermöglichen muss.
2. Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche vom Auftragnehmer zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden vom Auftragnehmer kostenlos durchgeführt.
3. Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von der Auftragnehmer nur gegen vollumfängliche Vergütung durchgeführt.
4. Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemässe Bedienung, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.
5. Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den Auftragnehmer.
6. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.
7. Für die unentgeltliche Verwendung und Weitergabe von schon bestehenden Open-Source-Produkten und Teilprodukten wird darüber hinaus nur für das arglistige Verschweigen von Mängeln gehaftet.

§9 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

§10 Loyalität

1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstossende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

§ 11 Datenschutz, Geheimhaltung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet ihre Mitarbeiter, das Geschäftsgeheimnis des Auftraggebers zu wahren und sämtliche Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

§ 12 Kennzeichnung

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen allenfalls auf den Auftraggeber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zustünde. Weiters hat der Auftragnehmer das Recht, die im Kundenauftrag erstellten Produkte und Dienstleistungen zu bewerben. Dies beinhaltet auch die Nennung von Unternehmens-, Produkt- und Markenbezeichnungen.

§ 13 Entwicklungstechnologien und Entwicklungsstandard

1. Entwickelte Applikationen werden, sofern von Auftraggeberseite keine andere Vorgabe gemacht sind, grundsätzlich auf die zum Entwicklungszeitpunkt neuesten Browsertypen entwickelt. Adaptionen für ältere Browser oder zusätzliche Systeme werden gesondert angeboten.

§ 14 Sonstiges

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

§ 15 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

1. Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das Schweizerische Obligationenrecht (Ausschluss des Wiener Kaufrechtes). Handelt es sich beim vorliegenden Vertrag um einen Konsumentenvertrag, so bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Gerichtsstandsgesetz (GeStG).
2. In allen übrigen Fällen vereinbaren die Parteien die **Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitze, resp. Wohnsitz des Auftragnehmers.**